

Der Täter bestimmt sich bei der Fahrlässigkeit zu einer Pflichtverletzung. Diese birgt zwar die Möglichkeit des Eintritts von Schäden und Gefahren in sich, aber diese Möglichkeit verwandelt sich nicht selbstläufig in die Wirklichkeit, ohne daß besondere Umstände auftreten, mit denen der Täter nicht oder nicht in dieser Form gerechnet hat. Mit seinem Handeln jedoch gibt der Täter in gewisser Weise das objektive Geschehen selbst aus der Hand, vermag es nicht mehr zu beherrschen und liefert sich mit seiner Pflichtverletzung selbst der Verkettung der objektiven Umstände aus. Der fahrlässig handelnde Täter geht mit der Pflichtverletzung ein vom Standpunkt der ihm obliegenden Pflichten nicht erlaubtes Risiko ein, für das er bei Eintritt der objektiven Bedingungen der Verantwortlichkeit einzustehen hat.

Unbestritten bleibt also, daß die Fahrlässigkeit in sich eine subjektiv verantwortungslose Fehlleistung enthält und daß das sozialistische Strafrecht weit davon entfernt ist, einen Menschen wegen reiner Zufälligkeit haftbar zu machen. Mit der im Mittelalter auf der Basis primitiver philosophischer Vorstellungen üblichen Konfrontation von Fahrlässigkeit und Zufall läßt sich das Problem weder lösen, noch lassen sich damit die Grenzen der Fahrlässigkeit bestimmen oder gar eine Konzeption sozialistischer Strafpolitik gegenüber der Fahrlässigkeit finden.

Eine Vielzahl von Fahrlässigkeitstaten ereignen sich im Bereich der materiellen Produktion, die ihrerseits mit der weiteren Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts immer komplexere, organisiertere und kompliziertere Gestalt annimmt. Das hat zur Folge, daß auch auf den ersten Blick scheinbar geringe Störungen oder kleine Fehler im Umgang mit der Technik sich zu massiven Störungen, Gefahren oder Schäden für Leben und Gesundheit sowie die Volkswirtschaft ausweiten können. Es wachsen damit die Ansprüche an die Sicherheitstechnik und zugleich an die Aufmerksamkeit und Pflichtbewußtheit der Werk tätigen, die in der materiellen Produktion tätig sind. Für den einzelnen in der Produktion tätigen Werk tätigen sind vor allem in großen Dimensionen komplex ablaufende physikalische und chemische Vorgänge nicht immer überschaubar und durchschaubar. Um so dringlicher wird es, ihm die Risiken und Gefahren, die mit dem Produktionsablauf verbunden sind, einzuprägen und gleichzeitig diejenigen Pflichten exakt zu bestimmen, von deren Einhaltung die Sicherheit im Produktionsprozeß und im Umgang mit der Technik abhängt.

Die Tendenz bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts geht dahin, die Sicherheitstechnik so zu vervollkommen, daß das Versagen eines Menschen im Produktionsprozeß als Faktor, der Gefahren oder Schäden herbeiführen kann, weitgehend ausgeschaltet wird. In wachsendem Umfang übernehmen Computer die sicherheitstechnische Überwachung von Produktionsabläufen. In welchem Umfang dies geschieht, hängt vom Stand der wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse und den ökonomischen Möglichkeiten ab. Dies hat zur Folge, daß zur Vermeidung von Havarien und Unfällen nach wie vor hohe Anforderungen an das Verhalten und das Pflichtbewußtsein der Werk tätigen zu stellen sind. Jedoch führt der wissenschaftlich-technische Fortschritt keinesfalls zur Erweiterung des Umfanges der Strafwürdigkeit und Strafbarkeit der Fahrlässigkeit. Die rechtliche Konsequenz aus den Erfordernissen des wissenschaftlich-